

# VEREINSSATZUNG

## ListDogs e.V. - Tierschutz & Ausbildungsakademie

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ListDogs e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 25764 Wesselburen, Wulf Isebrand Str. 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes sowie der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche/juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Bundesvorstand über Online-Mitgliedsantrag ([listdogs.de/mitglied-werden](http://listdogs.de/mitglied-werden)) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Bundesvorstand, vertreten durch einen Bundesvorsitzenden entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Annahme des Mitgliedsantrags erhält man eine Bestätigungsmail.
- (3) a) durch Ernennung durch einen der Bundesvorsitzenden können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden, die Ernennungsurkunde ist von mindestens einem der Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen und erhält damit seine Gültigkeit oder b) auf Antrag sowie Vorschlag von Mitgliedern an den Bundesvorstand kann die Bundesakademiekonferenz Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen, die Ernennungsurkunde ist dann vom gesamten Bundesvorstand zu unterzeichnen und erhält damit seine Gültigkeit.
- (4) Sogenannte“gesponsorte Mitglieder“ sind Mitglieder, die für die gesamte Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit sind. Über eine solche Mitgliedschaft bedarf es der Genehmigung durch einen Bundesvorsitzenden.
- (5) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind ebenfalls von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit, wenn diese einmal jährlich an den Verein spenden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Bundesakademiekonferenz aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner

Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Gnadenantrag, zur Abwendung eines Ausschlusses aus dem Verein, kann beim Bundeswart für Finanzen und Investitionen gestellt werden, dieser entscheidet allein vertretungsbefugt und nach eigenem Ermessen für den gesamten Bundesvorstand, die Ablehnung eines Gnadenantrags muss er dem Mitglied zu keiner Zeit begründen. Jegliche Korrespondenz bedarf der Schriftform.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 12,50€.-/monatlich, dies sind 150,00€.-/Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilig neubegonnene Kalenderjahr, im Monat Januar, in voller Höhe auf eines der Vereinsbankkonten unter Angabe der Mitgliedsnr., des Namens sowie Vornamens und das jeweilige Kalenderjahr zu überweisen. Sämtliche Mitgliedsbeiträge müssen grundsätzlich bis zum letztem Werktag des Monats Januar des neuen Kalenderjahres eingegangen sein.
- (3) Gründungs-, Ehrenmitglieder sowie gesponserte Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit.

### **§7 Organe des Vereins**

- (1) Bundesvorstand,
- (2) Landesverbände,
- (3) Bundesakademiekonferenz

### **§ 8 Landesverbände**

- (1) Der Verein führt für jedes Bundesland einen Landesverband.
- (2) Landesvorsitzende werden durch einen der Bundesvorsitzenden für eine unbestimmte oder bestimmte Zeit ernannt.
- (3) Landesvorsitzende sind die Ansprechpartner vor Ort und dürfen auch vor Ort in Namen des Vereins agieren und Projekte realisieren.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus **zwei Bundesvorsitzenden, einem Bundeswart für Finanzen und Investitionen, einer Bundesbereichsleitung für Politik und Petitionen.**
- (2) Die Bundesvorsitzenden, der Bundeswart für Finanzen und Investitionen und die Bundesbereichsleitung für Politik und Petitionen vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands Vergütungen zu zahlen ist strengstens verboten.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von

Beschlüssen der Bundesakademiekonferenz, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 11 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesakademiekonferenz für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mit Auslaufen der Amtszeit des ersten gewählten Vorstandes (ca. im Jahr 2026) wird die Amtszeit auf zwei Jahre reduziert. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Bundesakademiekonferenz ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers „kommissarisch“ im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Bundesakademiekonferenz in den Vorstand zu wählen.

### **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Mitglied des Bundesvorstands, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Bundesakademiekonferenz**

Die Bundesakademiekonferenz ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

### **§14 Einberufung der Bundesakademiekonferenz**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Bundesakademiekonferenz einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per eMail.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Bundesakademiekonferenz beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Bundesakademiekonferenz gestellt werden, entscheidet die Bundesakademiekonferenz mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Bundesakademiekonferenz einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Bundesakademiekonferenz**

(1) Die Bundesakademiekonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderem Mitglied des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Bundesakademiekonferenz zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Bundesakademiekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Bundesakademiekonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Bundesakademiekonferenz beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Bundesakademiekonferenz und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Bundesakademiekonferenz keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

---

Emy-Marie Jürgens

---

Marc Sölbrandt

---

Timo Hansen

---

Axel Frey

---

Christopher Prütz

---

Jens Wittekopf / Lara Wloka

---

Maxime Leisegang

Wesselburen 10.04.2021